

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Henry Nitzsche, Volkmar Uwe Vogel, Dirk Fischer (Hamburg), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 15/5379 –

Belange der städtischen Ver- und Entsorgungsinfrastruktur beim Stadtumbau Ost

Vorbemerkung der Fragesteller

Der dramatische Bevölkerungsrückgang in verschiedenen Städten Ostdeutschlands hat zu einem besonders hohen Wohnungsleerstand geführt. Mit dem Stadtumbau Ost fördert die Bundesregierung den Abriss nicht mehr benötigter Wohnungen und Maßnahmen zur Aufwertung der betroffenen Stadtteile.

Der Bevölkerungsrückgang und der Abriss leer stehender Wohnungen haben auch erhebliche Auswirkungen auf die technische Ver- und Entsorgungsinfrastruktur. Bei der Planung und beim Bau von Wasser- und Abwasserleitungen z. B. wurde von gleich bleibenden oder wachsenden Einwohnerzahlen in vielen Städten ausgegangen. Die Dimensionierung der Leitungen erfordert auch eine entsprechende Nutzung, um deren Funktionalität zu gewährleisten. Eine zu geringe Wasserentnahme oder Abwasserzufuhr kann zu gesundheitsgefährdenden hygienischen Zuständen der Leitungsnetze führen.

Mit der Option der Förderung des Rückbaus der Leitungsinfrastruktur im Aufwertungsteil des Programms Stadtumbau Ost ist eine wichtige Grundlage zur Bewältigung der Kosten des Rückbaus geschaffen worden. Die Realität zeigt, dass die Ver- und Entsorgungsunternehmen die ungenügende Berücksichtigung ihrer Belange und die hohe Kostenlast beim Stadtumbau beklagen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Mit dem Programm Stadtumbau Ost trägt die Bundesregierung zur Steigerung der Attraktivität der Kommunen in den neuen Ländern als Wohn- und Wirtschaftsstandort bei. Das Programm Stadtumbau Ost zielt darauf ab, dem drohenden physischen Verfall und der sozialen Erosion in den Städten entgegenzuwirken, um ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu stärken und weiterzuentwickeln. Dabei gilt es, die wertvollen innerstädtischen Altbaubestände, die in besonderem Maße von Leerstand betroffen sind – möglichst als Wohnstandorte – für die Zukunft zu sichern. Darauf sind die Förderinstrumente neu ausgerichtet. Auf diese Weise lassen sich vor allem die Innenstädte revitalisieren und die Tendenzen zur Zersiedelung des Umlandes vermindern. Die Politik der

Bundesregierung zielt mit diesem Programm auf eine positive städtebauliche Entwicklung der betroffenen Kommunen insgesamt und nicht nur auf die Lösung von Detailproblemen einzelner Stadtteile.

Verfassungsrechtliche Grundlage für das Bund-Länder-Programm Stadtumbau Ost ist Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes. Danach kann der Bund den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Gemeinden gewähren. Die Zuständigkeiten der Länder und Gemeinden für die Städtebauförderung sowie die städtebauliche Entwicklung und Erneuerung werden dadurch nicht berührt. Deshalb kann der Bund nur begrenzt auf die Verwaltungspraxis in den Ländern und Gemeinden einwirken.

Die Länder wählen die Gemeinden und Gebiete aus, die nach ihrer Auffassung die Förderung am dringlichsten benötigen. Sie teilen ihren Vorschlag dem Bund mit. Der Bund prüft den Vorschlag der Länder darauf, ob die vorgeschlagenen städtebaulichen Gesamtmaßnahmen nach den Festlegungen der Verwaltungsvereinbarung förderfähig sind. Auf kommunaler Ebene ergibt sich aus der Zuständigkeitsverteilung zum Beispiel, dass grundsätzlich die Gemeinde auf der Grundlage der Förderbestimmungen des Landes und des von ihr zu erarbeitenden städtebaulichen Entwicklungskonzeptes entscheidet, in welchem Verhältnis sie die vom Land bereitgestellten Aufwertungsmittel für die einzelnen in der Verwaltungsvereinbarung aufgeführten Aufwertungstatbestände einsetzt. Deshalb obliegt es in erster Linie der Gemeinde zu entscheiden, inwieweit sie die Aufwertungsmittel für die Anpassung der technischen Infrastruktur verwendet.

1. Wie hoch ist der aktuelle Wohnungsleerstand in den neuen Ländern?

Nach der letzten amtlichen Erhebung im Rahmen des Mikrozensus 2002 betrug der Wohnungsleerstand in den neuen Ländern 1,1 Millionen Wohnungen, das sind 14,4 Prozent des Bestandes. Gegenüber der vorhergehenden Erhebung im Jahre 1998 hatte in erster Linie der Leerstand in den zwischen 1948 und 1990 errichteten Gebäuden zugenommen (von 9,5 Prozent auf 15,7 Prozent), während er im Altbau zurückgegangen war (von 28,4 Prozent auf 24,9 Prozent). Aus neueren Daten einzelner Städte und des Bundesverbandes deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V. (GdW) lässt sich entnehmen, dass 2003 auf Grund des Stadtumbau Ost ein Rückgang in der Gesamtsumme der Wohnungsleerstände eingesetzt hat, der auch die Plattenbaubestände mit einschließt. So ist 2003 der Wohnungsleerstand bei den rund 2,5 Millionen von den Mitgliedsunternehmen des GdW bewirtschafteten Wohnungen in Plattenbauten erstmals leicht gesunken.

2. Wie viele Wohnungsabrisse sollen durch das Stadtumbauprogramm in den neuen Ländern gefördert werden?

Nach dem Beschluss der Bundesregierung vom 15. August 2001 ist der Rückbau von rund 350 000 Wohneinheiten vorgesehen. Damit soll ein Drittel des Bestands an leer stehenden Wohnungen rückgebaut werden. Das entspricht den Empfehlungen, welche die von der Bundesregierung eingesetzte Leerstandskommission im November 2000 vorgelegt hat. Nach diesen Empfehlungen sind die Wohnungseigentümer aufgefordert, weitere Wohnungen durch Zusammenlegung, Zuschnittsänderung, Umnutzung vom Markt zu nehmen.

Ziel des Stadtumbau-Programms ist, erheblich nachteiligen städtebaulichen Entwicklungen entgegenzutreten und den Wohnungsmarkt zu stabilisieren. Eine Förderung der vollständigen Leerstands-beseitigung wäre sowohl ordnungspolitisch als auch wegen der Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte nicht zu vertreten.

3. Welche Erwartungen hat die Bundesregierung an die Wirksamkeit des Stadtumbauprogramms bei der Verbesserung der Wohnungsmarktlage angesichts des voraussichtlich verbleibenden Wohnungsleerstandes in den neuen Ländern?

Die Bundesregierung erwartet vom Rückbau dauerhaft nicht mehr benötigter Wohnungen und von den Aufwertungsmaßnahmen in leerstands betroffenen Kommunen eine Stabilisierung der Wohnungsmärkte, eine Verbesserung der Attraktivität der Städte für Wirtschaft und Bevölkerung sowie – im Zusammenhang mit der Altschuldenhilfe – die Verhinderung einer Existenzkrise der Wohnungswirtschaft in den neuen Ländern. Der Abbau des Wohnungsleerstands wird durch den Bau neuer Wohnungen erschwert. Insbesondere die Eigenheimzulage – deren Abschaffung von der Bundesregierung vorgesehen ist, was jedoch keine Mehrheit im Bundesrat gefunden hat – wirkt hier kontraproduktiv.

Die Beseitigung störenden Leerstands und die Aufwertung der verbleibenden Wohnungsbestände, ihres Wohnumfeldes und des öffentlichen Raumes erhalten und verbessern die Attraktivität der Städte als Wohn- und Arbeitsstandort. Die Maßnahmen zur Aufwertung der innerstädtischen Quartiere reduzieren die Abwanderung in das Umland der Städte und wirken durch die Schaffung eines attraktiven alternativen Wohnungsangebotes im Bestand dem Entstehen neuer Leerstände im Zuge von Wohnungsneubau entgegen.

Unterstützt durch die Härtefallregelung des Altschuldenhilfegesetzes sichert der Stadtumbau die Voraussetzungen für eine ausreichende Investitionsfähigkeit der Wohnungswirtschaft, die für die Vermeidung städtebaulicher Verfallserscheinungen und die Schaffung und Erhaltung eines attraktiven Wohnungsangebotes unerlässlich sind.

4. Gibt es Planungen der Bundesregierung, die Zahl zu fördernden Wohnungsabrisse zu erhöhen?

Nein.

5. Wie viele Wohnungen wurden bis Ende 2004 im Rahmen des Stadtumbauprogramms abgerissen?

Bis Ende Februar 2005 sind im Rahmen des Stadtumbau-Programms Bewilligungen für den Rückbau von 177 590 Wohnungen ausgesprochen worden. Davon ist der Abriss von 79 480 Wohnungen bereits vollzogen. Darüber hinaus sind aus Mitteln von Länderprogrammen 22 039 Wohnungen abgerissen worden. Das ergibt insgesamt 101 519 abgerissene Wohnungen. Wie sich die Bewilligungen und der vollzogene Rückbau auf die einzelnen Länder aufteilen, zeigt die folgende Übersicht (Stand 28. Februar 2005):

Land	Bewilligungen in WE	Rückbau in WE		
		mit Mitteln aus		
	Bund-Länder-Pro- gramm	Bund-Länder- Programm	Landesprogrammen	Gesamt
Berlin	1.980	1.980		1.980
Brandenburg	22.925	13.086	4.512	17.598
Mecklenburg- Vorpommern	15.310	6.142		6.142
Sachsen	83.255	29.960	13.199	43.159
Sachsen- Anhalt	35.367	18.013		18.013
Thüringen	18.693	10.299	4.328	14.627
	177.590	79.480	22.039	101.519

6. Wie bewertet die Bundesregierung das Tempo des Wohnungsabrisses?

Die Bundesregierung bewertet das Tempo des Wohnungsabrisses positiv. Die 2003 überarbeiteten Regelungen in den jährlichen Verwaltungsvereinbarungen Städtebauförderung haben wesentlich dazu beigetragen, die anfänglichen Hemmnisse bei der Umsetzung des Stadtumbaus abzubauen. Das betrifft insbesondere die Ermächtigung der Länder, auch mehr als 50 Prozent der Bundes- und Landesmittel für den Rückbau einzusetzen, wovon Sachsen und Sachsen-Anhalt Gebrauch gemacht haben, und die bessere Verzahnung der Altschuldenhilfe mit dem Programm Stadtumbau Ost. Hinzu kommt die 2004 vorgenommene Aufstockung der jeweils ersten der fünf Kassenmittelraten für die Rückbaumittel.

Die Bewilligung von Fördermitteln für den Rückbau von 177 590 Wohneinheiten in den Jahren 2002 bis 2004 bestätigt diese positive Bewertung. Damit wurden in den ersten drei der acht Programmjahre bereits Mittel für den Rückbau von rund der Hälfte der 350 000 Wohneinheiten bewilligt, die bis 2009 rückgebaut werden sollen. Beim vollzogenen Rückbau wurden bereits rund 30 Prozent des gesetzten Ziels erreicht.

7. Wie hoch ist der Anteil der bisher bewilligten Fördermittel für den Abriss von Wohnungen?

In den Jahren 2002 bis 2004 haben die Länder insgesamt 59,6 Prozent der bereitgestellten Bundes- und Landesmittel für den Rückbau von Wohnungen bewilligt. Die Anteile der bisher in den einzelnen Ländern bewilligten Mittel für den Rückbau und die Aufwertung zeigt die folgende Übersicht:

Land	Aufwertung	Rückbau	Verhältnis	
			in Prozent	
	Finanzhilfen des Bundes in Tausend Euro		Aufwertung	Rückbau
Berlin	18.527,5	20.311,5	47,7	52,3
Brandenburg	33.169,4	41.262,6	44,6	55,4
Mecklenburg-Vor- pommern	25.545,0	25.545,0	50,0	50,0
Sachsen	42.043,0	91.551,0	31,5	68,5
Sachsen-Anhalt	24.406,1	50.435,9	32,6	67,4
Thüringen	34.952,0	34.952,0	50,0	50,0
Summe	178.643,0	264.058,0	40,4	59,6

Bei den Aufwertungsmitteln kommt der kommunale Eigenanteil hinzu. Berücksichtigt man dies und die Komplementärmittel der Länder, so sind bislang insgesamt 535,93 Mio. Euro für die Aufwertung und 528,12 Mio. Euro für den Rückbau vorgesehen. Das entspricht einem Verhältnis von 50,37 Prozent zu 49,63 Prozent.

Wie sich die Anteile von 2002 bis 2004 in den einzelnen Programmjahren entwickelten, geht aus der im Anhang beigefügten Tabelle hervor.

8. Wie hoch ist der Anteil der bisher bewilligten Fördermittel für die Verbesserung des Wohnumfeldes im Zusammenhang mit Rückbaumaßnahmen?

Die Verbesserung des Wohnumfeldes kann mit den Mitteln des Programms Stadtumbau Ost für die Aufwertung gefördert werden, und zwar sowohl im Zusammenhang mit Rückbaumaßnahmen als auch im Zusammenhang mit Erhaltungsmaßnahmen. Bezüglich des Umfangs, in dem die Gemeinden davon Gebrauch machen, wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

Darüber hinaus können auch Rückbaumittel in kleinem Umfang für die Wohnumfeldverbesserung im Zusammenhang mit Rückbaumaßnahmen verwendet werden: Nach den jährlichen Verwaltungsvereinbarungen (vgl. Artikel 6 Abs. 1 Satz 3 der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2005) können Rückbaumittel auch eingesetzt werden, um „Aufwendungen für eine einfache Herrichtung des Grundstücks zur Wiedernutzung, dazu zählt insbesondere die Begrünung“ zu fördern. Die Höhe der Bundesmittel, welche die Länder für den Rückbau eingesetzt haben, ist in der Antwort zu Frage 7 aufgeführt.

9. Wie hoch ist der Anteil der bewilligten Fördermittel für den Aufwertungsteil des Programms?

In den Jahren 2002 bis 2004 haben die Länder insgesamt 40,4 Prozent der bereitgestellten Bundes- und Landesmittel für die Aufwertung der Städte und Stadtteile bewilligt. Nähere Angaben zu den einzelnen Ländern und zu den einzelnen Programmjahren ergeben sich aus den in der Antwort zu Frage 7 aufgeführten Übersichten.

10. Wie verteilen sich die Mittel für Aufwertungsmaßnahmen auf die einzelnen förderfähigen Tatbestände, wie sie in den Verwaltungsvereinbarungen zur Städtebauförderung benannt sind?

Die von der Bundesregierung zur Forschungsbegleitung eingesetzte Bundestransferstelle Stadtumbau Ost hat die Angaben zu den Förderanträgen der Kommunen für die Programmjahre 2002 und 2003 ausgewertet. Die Auswertung betrifft die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen. 63 Kommunen dieser Länder konnten nicht in die Auswertung einbezogen werden, weil sie nicht aufschlüsselten, für welche förderfähigen Tatbestände sie die Aufwertungsmittel einsetzen wollen. Ausgewertet wurde, wie viele der in die Untersuchung einbezogenen Kommunen die beantragten Mittel für die einzelnen in den Verwaltungsvereinbarungen genannten Aufwertungstatbestände einsetzen wollen. Dabei hat sich gezeigt, dass die meisten Kommunen die Aufwertungsmittel für mehrere Tatbestände einsetzen wollen. Aus den ausgewerteten Angaben der Kommunen lässt sich nicht entnehmen, zu welchen Anteilen die Kommunen die Aufwertungsmittel auf die einzelnen Tatbestände verwenden wollen. Danach ergibt sich folgendes Bild:

Beantragte Aufwertungsmaßnahmen 2002/2003

Art der Aufwertung	Anzahl der Fördergebiete (mit Aufwertungsmaßnahmen) 2002/03	Anteil in % bezüglich der Vorhaben, n=207
Wohnumfeldverbesserung	182	88 %
Erarbeitung/Fortschreibung Städtebauliches Entwicklungskonzept	169	82 %
Anpassung städtischer Infrastruktur	144	70 %
Wiedernutzung freigelegter Flächen	142	69 %
Aufwertung des vorhandenen Gebäudebestandes	116	56 %
Wiederherstellung nicht mehr bewohnbarer Wohnungen	52	25 %
sonstige Bau- und Ordnungsmaßnahmen	133	64 %

11. Wie stellen sich die Auswirkungen des Wohnungsrückbaus auf die Funktionalität der einzelnen Bereiche der städtischen Ver- und Entsorgungsinfrastruktur – (Trinkwasser, Abwasser, Fernwärme, Gas, Strom) für die Bundesregierung dar?

Der Wohnungsrückbau bewirkt in der Regel keinen neuen Rückgang des Verbrauchs, sondern zieht nur die Konsequenzen aus dem bereits eingetretenen Bewohnerrückgang. Die Auswirkungen des Wohnungsrückbaus auf die Funktion der Leitungsnetze bestehen deshalb vor allem darin, dass – besonders beim flächigen Rückbau von Wohnungen – Teile der Netze stillgelegt oder entfernt werden können oder – beim Rückbau einzelner Gebäude – Lücken im Netz zu überbrücken sind.

Zu berücksichtigen ist weiter Folgendes: In vielen Städten der neuen Länder ist die technische Infrastruktur auf Grund von Faktoren überdimensioniert, die in keinem Zusammenhang mit dem Abriss von Wohnungen im Rahmen des Stadtumbau Ost stehen. Die Überdimensionierung geht vielmehr in erheblichem Umfang darauf zurück, dass Anfang der 1990er Jahre auch im Vergleich zur damals vorhandenen Bevölkerung Überkapazitäten geschaffen wurden. Eine andere Ursache der Überkapazitäten ist, dass sich die Verbraucher heute umwelt- und kostenbewusster verhalten und deshalb weniger Energie und Wasser verbrauchen. Die von der Bundesregierung geförderten Energieeinsparungsmaßnahmen (z. B. Wärmedämmung) tragen dazu bei. Ein wesentlicher Teil der Überdimensionierung wäre folglich von den Ver- und Entsorgungsunternehmen auch dann zu bewältigen, wenn es heute keine durch die demographische Entwicklung und den wirtschaftlichen Strukturwandel bedingten Stadtumbau-probleme gäbe. Hinzu kommt, dass die Versorger viele Industriekunden verloren haben. Dies fällt oft stärker ins Gewicht als der Rückgang durch den privaten Verbrauch.

Die Überdimensionierung der Netze wirkt sich auf deren Funktionalität aus. Aus einer Befragung der Ver- und Entsorgungswirtschaft geht hervor, dass bei einem Verbrauchsrückgang um etwa 20 Prozent Maßnahmen in der Betriebsführung erforderlich werden: häufigeres Spülen der Trinkwasser- und Abwasserleitungen, Änderungen der Druckstufen bei Gas- und Trinkwassernetzen oder Netzumstellungen bei Strom-, Gas- und Trinkwassernetzen. Diese betriebstechnischen Maßnahmen sind mit zusätzlichen Kosten verbunden, unabhängig davon, ob die Wohnungen leer stehen oder zurückgebaut wurden. Bei einer Abnahme des Verbrauchs um mehr als die Hälfte sind, je nach den örtlichen Gegebenheiten, ganze Anlagen bzw. Anlagenteile stillzulegen. Allgemein gilt: Während sich die Strom- und Gasversorgung relativ gut anpassen lässt, sind die

Systeme für Fernwärme, Trinkwasser und Abwasser, also die hydraulischen Systeme, unflexibler. Denn verlangsamtes Fließen in zu groß gewordenen Leitungen führt bei Fernwärme zu Wärmeverlusten, bei Trinkwasser zu Keimbildung.

12. Gibt es zu den einzelnen genannten Bereichen Erkenntnisse auf Basis von Gutachten, die die Bundesregierung in Auftrag gegeben hat?

Wenn ja, zu welchen Ergebnissen sind diese gekommen?

Die Bundesregierung hat bereits im Jahr 2002 beim Start des Programms Stadtumbau Ost Gutachten zur technischen Infrastruktur erstellen lassen, um die Kommunen zu unterstützen. Das geschah im Rahmen des Wettbewerbs, in dem die Kommunen bei der Ausarbeitung von städtebaulichen Entwicklungskonzepten als Grundlage für den Stadtumbau Ost gefördert wurden. Gegenstand dieser Gutachten und der zahlreichen Workshops mit den am Wettbewerb teilnehmenden Kommunen waren sowohl die leitungsgebundene technische Infrastruktur als auch die Verkehrsinfrastruktur als weiterer Teil der technischen Infrastruktur. Zur städtischen Infrastruktur, deren Anpassung im Programm Stadtumbau Ost gefördert werden kann, gehört darüber hinaus die soziale Infrastruktur (z. B. Schulen, Kindergärten oder Freizeitheime).

Die Workshops auf der Grundlage der Gutachten haben gezeigt, dass das Leitbild der kompakten Stadt, der Stadt der kurzen Wege, auch dem wirtschaftlich günstigen Bau und Betrieb der technischen Infrastruktur entgegenkommt. Kompakte Stadtstrukturen führen zu kürzeren und besser ausgelasteten Leitungsnetzen und Anlagen. Diese Erkenntnisse werden im Laufe der Umsetzung des Programms zunehmend bestätigt. Deshalb hat die Bundesregierung den Ländern und Kommunen von Anfang an in Übereinstimmung mit den Ver- und Entsorgungsunternehmen empfohlen, die Städte von außen nach innen zurückzubauen, soweit nicht andere wichtige Gesichtspunkte dagegensprechen.

Eine weitere wichtige Erkenntnis ist, dass die städtebaulichen Entwicklungskonzepte und die Fachpläne für den Ausbau und Betrieb der technischen Infrastruktursysteme eng aufeinander abzustimmen und deshalb in einem iterativen Prozess zu erarbeiten sind. Zu diesem Ergebnis kommen sowohl das Gutachten der TU zum Wettbewerb als auch das vom Bund durchgeführte Forschungsprojekt „Siedlungsentwicklung und Infrastrukturfolgekosten – Bilanzierung und Strategieentwicklung“, das im Sommer 2005 abgeschlossen sein wird.

Die Bundesregierung hat darüber hinaus im Rahmen ihrer Bauforschungsförderung die Thematik der Anpassung der technischen Infrastruktur durch die demographischen Wandlungsprozesse aufgegriffen. Ein aktuelles Bauforschungsgutachten behandelt das Thema „Erschließung und Infrastruktur und optimales Flächenrecycling beim Rückbau von Großsiedlungen“. Die Bauforschungsförderung soll innovative Entwicklungen von Unternehmen, Hochschulen, Planern und sonstigen im Bauwesen Beteiligten anstoßen und wohnungspolitische Ziele unterstützen. Die Ergebnisse werden voraussichtlich im Herbst 2005 veröffentlicht.

13. Welche Bedeutung misst die Bundesregierung den unter Frage 11 genannten Auswirkungen im Rahmen des Stadtumbauprogramms zu?

Die Bundesregierung hat im Programm Stadtumbau Ost von Anfang an die Möglichkeit eröffnet, die durch den Stadtumbau bedingte Anpassung der Infrastruktur zu fördern. Näheres regeln die Länder in ihren Förderrichtlinien. Den Kommunen obliegt es, bei der Festlegung der Stadtumbaugebiete sowie bei der Vorbereitung und Umsetzung der Stadtumbaumaßnahmen auf der Grundlage

eines städtebaulichen Entwicklungskonzepts eine sachgerechte Prioritätensetzung vorzunehmen.

14. Mit welchen Maßnahmen wird sichergestellt, dass die Auswirkungen des Bevölkerungsrückgangs bzw. des Wohnungsrückbaus in den betroffenen Städten nicht zu hygienischen Risiken bei der städtischen Ver- und Entsorgungsinfrastruktur führt?

Die Einhaltung der hygienerechtlichen Anforderungen obliegt den Versorgungsunternehmen.

15. Sieht die Bundesregierung speziell die Einhaltung der hygienischen Vorschriften der Trinkwasserverordnung bei den einzelnen Gebäuden im Stadtumbauprozess kontinuierlich gewährleistet?

Ja. Die Behörden der Länder sind im Rahmen des in ihre eigene Zuständigkeit fallenden Vollzugs der Trinkwasserverordnung dafür verantwortlich, dass deren Vorschriften eingehalten werden.

16. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über bereits entstandene Probleme bei der Gewährleistung der Trinkwasserqualität in den vom Stadtumbauprozess betroffenen Städten?

Der Bundesregierung liegen bisher keine derartigen Erkenntnisse vor.

17. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Berücksichtigung der städtischen Ver- und Entsorgungsinfrastruktur bei der Erstellung der städtebaulichen Entwicklungskonzepte?

Die Bundesregierung hat die Länder und die Kommunen seit Beginn des Programms Stadtumbau Ost auf die wichtige Aufgabe hingewiesen, auch die technische Infrastruktur in den Stadtumbauprozess einzubeziehen. Deshalb legen die Verwaltungsvereinbarungen zum Stadtumbau Ost fest, dass die Anpassung der städtischen Infrastruktur förderfähig ist. Die technische Infrastruktur war auch Gegenstand der Workshops, die der Bund im Wettbewerb Stadtumbau Ost zur Unterstützung der Kommunen durchführte.

Die neue Aufgabe Stadtumbau 2004 ist auf Grund ihrer herausragenden Bedeutung in Ost und West im Baugesetzbuch (BauGB) verankert worden. Die Kommunen haben bei der Aufstellung ihrer städtebaulichen Entwicklungskonzepte gemäß § 171b Abs. 2 Satz 2 BauGB die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen. Zu diesem Abwägungsvorgang gehören auch die Ermittlung der Belange der Infrastruktur und ihre Einbeziehung in die Abwägung, zumal die Anpassung der Infrastruktur zu den förderfähigen Maßnahmen zählt.

Der Bundesregierung liegt – auch mit Rücksicht auf die Verwaltungszuständigkeiten der Länder und Gemeinden – derzeit keine systematische Sammlung von Erkenntnissen über die Berücksichtigung der städtischen Ver- und Entsorgungsinfrastruktur bei der Erstellung der städtebaulichen Entwicklungskonzepte vor.

18. Wird der Stadtumbau nach Einschätzung der Bundesregierung durch eine mangelhafte Berücksichtigung der Interessen der Ver- und Entsorgungsunternehmen gehemmt?

Nein. Wie in der Antwort zu 6 dargelegt, kommt der Rückbau dauerhaft nicht mehr benötigter Wohnungen gut voran. Es gibt keine Klagen der Kommunen und ihrer Bewohner darüber, dass die technische Infrastruktur unzureichend funktioniere.

19. Welche Vorteile der Beteiligung der Unternehmen der städtischen Ver- und Entsorgungsinfrastruktur an den städtischen Entwicklungskonzepten sieht die Bundesregierung?

Die frühzeitige Beteiligung der Unternehmen der städtischen Ver- und Entsorgungsinfrastruktur an den städtebaulichen Entwicklungskonzepten hilft, Strategien für den Rückbau zu erarbeiten, deren Umsetzung keiner kostspieligen Anpassung der technischen Infrastruktur bedarf. Die frühzeitige Beteiligung ermöglicht den Netzbetreibern auch, ihre Investitionen frühzeitig am Stadtumbauprozess auszurichten. Dadurch werden Fehlinvestitionen vermieden.

20. Wie kann die Beteiligung der Unternehmen städtischen Ver- und Entsorgungsinfrastruktur im Stadtumbauprozess verbindlich sichergestellt werden?
21. Hält die Bundesregierung es für sinnvoll, die Berücksichtigung der Belange der Unternehmen der städtischen Ver- und Entsorgungsinfrastruktur durch entsprechende Regelungen in der Verwaltungsvereinbarung aufzunehmen?

Die Fragen 20 und 21 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

§ 171b Abs. 2 Satz 2 BauGB legt den Kommunen die Pflicht auf, bei der Aufstellung ihrer städtebaulichen Entwicklungskonzepte die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen. Zu diesen Belangen gehört auch die städtische Infrastruktur; deren Berücksichtigung setzt die Beteiligung der Ver- und Entsorgungsunternehmen voraus (§ 171b Abs. 3, § 137 BauGB; vgl. auch Antwort zu Frage 17).

Der Bund wird in den Verhandlungen mit den Ländern erörtern, ob zusätzlich Klarstellungen in die Verwaltungsvereinbarung aufgenommen werden.

22. Wie werden bzw. wurden die Auswirkungen – einschließlich der Kosten – auf die städtische Ver- und Entsorgungsinfrastruktur bei der Prüfung der städtebaulichen Entwicklungskonzepte und bei der Bewilligung der Förderung durch die Länder bisher berücksichtigt?
Spiegeln sich die Ergebnisse ggf. bei den Auflagen in den Bewilligungen wider?
23. Wurden bei der Förderung der Stadtumbaumaßnahmen durch die Länder Auflagen bzw. Vorgaben zum Umgang mit der städtischen Ver- und Entsorgungsinfrastruktur gemacht?
Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 22 und 23 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie in der Vorbemerkung der Bundesregierung dargelegt wurde, liegt die Zuständigkeit und Verantwortung für die Städtebauförderung bei den Ländern. Deshalb unterrichten die Länder den Bund nicht über die einzelnen Vorgaben und Auflagen, die sie in ihre an die Kommunen gerichteten Bewilligungsbescheide aufnehmen. Der Stadtumbau im Fördergebiet einer Gemeinde wird grundsätzlich als Gesamtmaßnahme und nicht als Zusammenstellung einzelner Vorhaben gefördert. Die Beteiligung des Bundes beschränkt sich in diesem Verfahren darauf, dass die Länder ihm mitteilen, welche Gemeinden und Fördergebiete sie in das Bund-Länder-Programm aufnehmen möchten. Die Länder bestimmen dabei in eigener Zuständigkeit nach sachlichen und räumlichen Gesichtspunkten, welche Prioritäten sie setzen. Der Bund prüft lediglich die Förderfähigkeit der einzelnen Gesamtmaßnahme im Ganzen.

24. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Kritik der Ver- und Entsorgungsunternehmen, dass die Belange der technischen Ver- und Entsorgungsinfrastruktur beim Stadtumbauprozess bisher nicht hinreichend berücksichtigt worden sei?

Die Bundesregierung weist auf die Verantwortung der Länder und der Kommunen für die Umsetzung des Programms Stadtumbau Ost hin (vgl. die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie die Antwort zu den Fragen 22 und 23). Der Bund ist nicht befugt, in den jeweiligen Fällen auf die stärkere Berücksichtigung der Probleme der Ver- und Entsorgungswirtschaft durch die Kommune hinzuwirken. Auch ist hier das Engagement der Unternehmen selbst gefragt. Sie sollten den Kommunen mitteilen, wo nach ihrer Ansicht der Rückbau von Wohngebäuden zweckmäßigerweise durchgeführt werden sollte und welche konkreten Investitionsmaßnahmen im Zuge des Stadtumbaus notwendig sind. Soweit sie eine Förderung aus Mitteln des Programms Stadtumbau Ost anstreben, sollten sie darüber hinaus darlegen, warum die beabsichtigte Investition nicht allein aus dem Gebührenaufkommen und aus Rücklagen finanziert werden kann.

Die Bundesregierung wird in Kürze ein Forschungsvorhaben vergeben zur Erarbeitung von Kriterien der Förderfähigkeit konkreter Vorhaben zur Anpassung der Infrastruktur im Zusammenhang mit dem Stadtumbau Ost. Das geschieht in Abstimmung mit den Verbänden der Ver- und Entsorgungsunternehmen.

25. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die mit dem Stadtumbauprozess verbundenen Kosten im Bereich der städtischen Ver- und Entsorgungsinfrastruktur?
26. Wer trägt diese Kosten?

Die Fragen 25 und 26 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 11 wird verwiesen. Im Übrigen ist es nicht Ziel und Zweck der auf der Grundlage von Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes gewährten Bundesfinanzhilfen für das Programm Stadtumbau Ost, Kosten bestimmter Maßnahmen zu decken, sondern die im Interesse einer nachhaltigen Stadtentwicklung erforderlichen Investitionen zu ermöglichen.

27. Wie wird gewährleistet, dass diese Kosten nicht in Form steigender Gebühren durch die Bürger getragen werden müssen?

Mit ihrem Programm Stadtumbau Ost gewährt die Bundesregierung auf der Grundlage des Artikels 104a Abs. 4 des Grundgesetzes i. V. m. dem Baugesetz-

buch und den Verwaltungsvereinbarungen über die Städtebauförderung Bundesfinanzhilfen zur Förderung von Investitionen in den Gemeinden. Es gehört nicht zu den Aufgaben des Programms, ein bestimmtes Verbraucherpreisniveau zu gewährleisten, zumal dies auch auf Grund ordnungspolitischer Erwägungen bedenklich wäre und Fragen des EU-Beihilferechts aufwerfen würde.

28. Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf, das Finanzvolumen des Programms Stadtumbau Ost zu erhöhen?

Wenn nein, warum nicht?

Nein. Nach dem bisherigen Stand der Erkenntnisse zur Programmumsetzung können die Programmziele mit den zur Verfügung stehenden Mitteln erreicht werden.

29. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, den Rückbau der städtischen Ver- und Entsorgungsinfrastruktur auch außerhalb des Programms Stadtumbau Ost zu fördern?

Die Bundesfinanzhilfen zur Städtebauförderung haben subsidiären Charakter, d. h. sie sollen erst eingesetzt werden, wenn andere Möglichkeiten zur Verwirklichung der jeweiligen Investition erschöpft sind. Für Investitionen in die kommunale Infrastruktur kann das KfW-Infrastrukturprogramm in Anspruch genommen werden. Das gilt auch für Investitionen in die Ver- und Entsorgung. Die KfW ermöglicht mit ihren Darlehen eine zinsgünstige, langfristige Finanzierung kommunaler Infrastrukturmaßnahmen. Die Anträge können von kommunalen Gebietskörperschaften, kommunalen Eigenbetrieben sowie privatrechtlichen Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund und gemeinnützigen Organisationen gestellt werden.

Anhang

Verhältnis Rückbau- und Aufwertungsmittel beim Programm Stadtbau Ost
- nach Ländern und Programmjahren -

Land	Bereich Aufwertung				Bereich Rückbau				Verhältnis		Summe
	Finanzhilfen des Bundes in Tausend €				Finanzhilfen des Bundes in Tausend €				in Prozent		
	2002	2003	2004	Summe	2002	2003	2004	Summe	Aufwertung	Rückbau	
Berlin	6.770,5	6.765,5	4.991,5	18.527,5	6.770,5	6.770,5	6.770,5	20.311,5	47,7	52,3	38.839,0
Brandenburg	12.713,0	12.769,0	7.687,4	33.169,4	12.713,0	12.769,0	15.780,6	41.262,6	44,6	55,4	74.432,0
Mecklenburg- Vorpommern	8.774,5	8.764,0	8.006,5	25.545,0	8.774,5	8.764,0	8.006,5	25.545,0	50,0	50,0	51.090,0
Sachsen	23.036,0	10.685,8	8.321,2	42.043,0	23.036,0	35.230,2	33.284,8	91.551,0	31,5	68,5	133.594,0
Sachsen An- halt	12.086,7	10.546,3	1.773,2	24.406,1	12.220,3	16.011,8	22.203,8	50.435,9	32,6	67,4	74.842,0
Thüringen	12.044,5	12.006,0	10.901,5	34.952,0	12.044,5	12.006,0	10.901,5	34.952,0	50,0	50,0	69.904,0
Summe	75.425,2	61.536,5	41.681,3	178.643,0	75.558,8	91.551,5	96.947,7	264.058,0	40,4	59,6	442.701,0